

II-11901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 13.12.1993
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

53601AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1993-12-15

zu 5545 JB

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renolder, Freunde und Freundinnen haben am 10. November 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5545/J betreffend Minenentsorgung der Firma Assmann gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß es sich bei den von einer Firma der Assmann-Gruppe gelieferten 88.000 "Panzerminen zur Entsorgung" (aus der Schweiz) um Abfall handelt?
2. Hatten Sie bzw. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Kenntnis vom Import der 88.000 "Panzerminen zur Entsorgung" durch eine steirische Firma?
3. Wenn ja, vor oder nach dem Import (bitte um Angabe des genauen Datums)?
4. Gab es für diesen Import eine Genehmigung nach § 34 AWG zur Einfuhr, bzw. wäre eine derartige Genehmigung notwendig gewesen?

- 2 -

5. Wurde dabei die Inlandskapazität zur ordnungsgemäßen Verwertung ausreichend geprüft?
6. Der Import von Minen und die nicht ordnungsgemäße Entsorgung wurden im Sommer 1993 öffentlich bekannt (sowohl in den Radio- als auch Printmedien). Was hat Ihr Ressort gegen den illegalen Import unternommen und welche Maßnahmen werden eingeleitet?
7. Besteht nicht die Möglichkeit eines zweiten Falles "Fischer-Deponie" mit hohen Schulden für die öffentliche Hand, da aufgrund der Liquidation der entsprechenden Firma die Bereitstellung der Entsorgungskosten anstehen wird?
8. Wer trägt zur Zeit die Kosten, wie etwa für die "rund um die Uhr Bewachung", sowie für die anschließend ordnungsgemäße Entsorgung der Minen?
9. Wie und wo wird eine ordnungsgemäße Entsorgung der 88.000 Panzerminen erfolgen?

ad 1

Aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Mai 1991 gingen die Mitarbeiter meines Ressorts davon aus, daß es sich bei den zum Import beabsichtigten Minen um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes handle. Die Südsteirische Metallindustrie GmbH (SMI) wurde daraufhin aufgefordert, einen Antrag gemäß § 34 AWG auf Bewilligung des Importes der Minen beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu stellen.

- 3 -

In dem Antwortschreiben der SMI vom 22. Juli 1991 wurde der Ansicht, daß es sich bei den gegenständlichen Minen um Abfall handle widersprochen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 4 AWG durch die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Abfalleigenschaft der Minen veranlaßt. Die Bezirksverwaltungsbehörde wurde weiters ersucht, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen das genannte Unternehmen einzuleiten, falls Abfalleigenschaft gegeben sei.

Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens wurde veranlaßt, da seitens der SMI die Behauptung aufgestellt wurde, daß es sich bei den gegenständlichen Minen um eine jederzeit funktionsfähige Munition und damit um Produkte gemäß dem Kriegsmaterialiengesetz handle. Die Richtigkeit dieser Angabe konnte nur vor Ort von der zuständigen Behörde überprüft werden.

Mit Feststellungsbescheid vom 5. Februar 1992 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz festgestellt, daß die genannten Materialien nicht Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes sind.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie lagen zum damaligen Zeitpunkt keine wie auch immer gearteten Anhaltspunkte vor, die geeignet waren, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde getroffenen Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Angesichts des Konkurses der SMI und dem offensichtlich nicht mehr vorhandenen Willen dieses Unternehmens, die Minen zu bearbeiten bzw. instandzusetzen, ist nunmehr von einer geänderten Sachlage auszugehen. Eine zum Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungsbescheides nicht vorhandene Entledigungsabsicht der SMI ist heute offensichtlich gegeben.

- 4 -

Es darf jedoch betont werden, daß Abfalleigenschaft im objektiven Sinn auch aus heutiger Sicht nicht gegeben ist, da von den Minen keine Gefahren ausgehen, die eine Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen lassen. Von den Minen geht jedenfalls keine akute Brand- bzw. Explosionsgefahr aus.

ad 2

Ja. Das BMUJF ja.

ad 3

Eine Importbewilligung für die gegenständlichen Minen wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres am 9. April 1991 erteilt.

Mein Ressort wurde erst nach Erteilung der Importbewilligung mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Mai 1991 davon in Kenntnis gesetzt.

Die anschließenden Importe erfolgten teilweise mit Kenntnis des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

ad 4

Eine Bewilligung gemäß § 34 AWG war (aus damaliger Sicht) mangels Abfalleigenschaft (siehe Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz) der Minen nicht erforderlich.

ad 5

Mangels Verfahren gemäß § 34 AWG fand keine Kapazitätsprüfung statt.

- 5 -

ad 6

Da Gefahr in Verzug nicht vorlag bzw. vorliegt, wurde dem Abfallbesitzer die Behandlung der gegenständlichen Minen gemäß § 32 AWG seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben bescheidmäßig aufgetragen. Der diesbezügliche Berufungsbescheid wurde bereits erlassen.

ad 7

Auch im Falle der Erteilung einer Importbewilligung gemäß § 34 AWG und der damit verbundenen Überprüfung der Kapazität des betreffenden Unternehmens kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieses in Konkurs geht und die Entsorgungskosten letztlich der öffentlichen Hand zur Last fallen.

ad 8

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 28. Juli 1993 wurde dem Grundeigentümer (Dr. Assmann) die Tragung der Kosten für die Überwachung und Entsorgung der Minen vorgeschrieben.

ad 9

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Panzerminen könnte u.a. durch die nunmehrige Pächterin des Betriebes der in Liquidation befindlichen SMI durchgeführt werden. Da keine Gefahr in Verzug vorliegt, könnten die Minen auch zwischenzeitlich in einem nach einschlägigen Rechtsvorschriften genehmigten Lager aufbewahrt werden.

- 6 -

Sollte Dr. Assmann dem behördlichen Auftrag gemäß § 32 AWG nachkommen, obliegt ihm die Auswahl des Entsorgers. Sollte er innerhalb der Leistungsfrist diesem Auftrag nicht nachkommen, wäre die Zwangsvollstreckung nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchzuführen.

Anaia Bauer-Kamal